



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 10. Februar 1971

Teil II Nr.15

Tag	Inhalt	Seite
17.12.70	Anordnung Nr. Pr. 59 — Erzeugerpreise für Milch —	97
17.12.70	Anordnung Nr. Pr. 60 — Erzeuger- und Abgabepreise für Schlachtvieh —	101
17.12.70	Anordnung Nr. Pr. 62 — Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen —	103

Anordnung Nr. Pr. 59 — Erzeugerpreise für Milch —

vom 17. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Lieferungen von Rohmilch (Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch) und Landbutter der LPG, GPG, VEG, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Landwirtschaft, kooperativen Einrichtungen (ZGE/ZBE), kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebe und anderen Tierhalter zum Zwecke der Be- und Verarbeitung an die Milchabnahmestelle nach dem Standard (TGL) sowie für Lieferungen von Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Vollmilchpulver, Magermilchpulver, Käsmilch, Talmilch und Kimat für Füttermittelzwecke durch die Molkereien an vorgenannte Betriebe.

§ 2

Erzeugerpreise für Milch

(1) Für LPG Typ III (genossenschaftliche Produktion) und LPG Typ I und II (genossenschaftliche und individuelle Produktion), GPG, VEG, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft, kooperative Einrichtungen (ZGE/ZBE) sowie kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe beträgt bei Lieferung von Kuhmilch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden der Reduktaseklasse I der Höchstpreis im Jahresdurchschnitt

0,81 M/kg bei 3,5 % Fettgehalt.

Für die Lieferung von Schaf- und Ziegenmilch gilt ein jahreszeitlich gleichbleibender Erzeugerpreis von

0,70 M/kg bei 3,5 % Fettgehalt.

(2) Für individuelle Hauswirtschaften der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III und andere Tierhalter, gilt ein jahreszeitlich

gleichbleibender Erzeugerpreis bei Lieferung von Kuhmilch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden der Reduktaseklasse I von

0,70 M/kg bei 3,5% Fettgehalt.

Für die Lieferung von Schaf- und Ziegenmilch gilt ein jahreszeitlich gleichbleibender Erzeugerpreis von

0,66 M/kg bei 3,5% Fettgehalt.

(3) Entsprechend der unterschiedlichen Qualität der angelieferten Kuhmilch sind die Erzeugerpreise wie folgt zu zahlen:

— in M/kg Kuhmilch bei 3,5% Fettgehalt —

1	Reduktaseklasse*			
	I	II	III	
	2	3	4	
— für Kuhmilch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden	an Betriebe nach § 2 Abs. 1	0,81	0,79	0,75
	an Betriebe nach § 2 Abs. 2	0,70	0,68	0,64
— für Kuhmilch aus staatlich bestätigten brucellose-freien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden und nicht staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen bzw. für Kuhmilch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden	an Betriebe nach § 2 Abs. 1	0,79	0,77	0,73
	an Betriebe nach § 2 Abs. 2	0,68	0,66	0,62 *

* Reduktaseklasse drückt den Keimgehalt der Milch aus.